

Alle die mannigfachen Beziehungen zwischen Dekan und Bischof, Dekan und Landkapitel, Dekan und Pfarrer, Dekan und weltlicher Herrschaft in den verschiedenen Gestalten, zwischen dem Landkapitel und einzelnen Kapitularen, wie zwischen den Kapitularen selbst sind Voraussetzungen für einen aktenmässigen Niederschlag, für das Vorliegen von Archivalien. Dabei handelt es sich nicht bloss um religiöse und kirchliche Dinge, die Landkapitel besaßen Vermögen und Einkünfte und danach auch eine Vermögensverwaltung, die dem Kammerer anvertraut ist. Für die Diözesen Konstanz und Würzburg sind diese Fragen sehr gut durch Ahlhaus und Krieg behandelt.

Die geschichtliche Fortdauer, die den heute katholischen Dekanaten eigen ist, bringt es mit sich, dass ihre Archive viel reichhaltiger sind. Das gilt nach den Archivinventaren insbesondere von den Dekanatsarchiven in Riedlingen, dann Saulgau und auch Oberndorf. Auf der anderen Seite war es und ist es für das Dekanatsarchiv ein grosser Nachteil, dass der Dekanatsitz nicht fest ist, sondern das Dekanat von einem jeden Kapitelsgeistlichen bekleidet werden kann. Jeder Wechsel ruft deshalb auch den Archivalienschutz auf. Es wäre freilich zu überlegen, ob nicht, wie es schon hier und dort gehandhabt wird, wenigstens dem Archiv, das ja für die laufenden Geschäfte nicht so häufig benützt werden muss, ein fester Sitz anzuweisen wäre. Von den evangelischen Dekanatsarchiven, die durchaus mit den betreffenden Pfarrarchiven verbunden zu sein scheinen, reicht nach den Inventaren keines ins Mittelalter zurück; sie sind auch für die spätere Zeit merkwürdig kärglich.

Kommen ihrem Inhalt nach die Dekanatsarchive als Quelle für die Heimat- und Kulturgeschichte, auch für die religiöse Volkskunde in Betracht, weniger für Familien- und Sippengeschichte, so sind die Pfarrarchive heute besonders wichtig geworden als Schatzkammern für die Kenntnis des Aufbaus unseres Volkes.

Von den Kirchenbüchern, die hiebei vorzüglich in Betracht kommen, ist bereits gesprochen worden. Waren auch schon früher entsprechende Anordnungen ergangen, so kamen die kirchlichen Register doch eigentlich erst in der Reformationszeit auf: im alten Herzogtum Württemberg entsprechend der Grossen Kirchenordnung von 1559, in den katholischen Teilen gemäss einer Anordnung des Trienter Konzils von 1563 und einer Konstanzer Diözesansynode von 1567, der die anderen Diözesen ähnliche Weisungen folgen liessen. Wir denken vorzüglich an Tauf-, Ehe- und Totenregister sowie auch an die Seelenregister, die eine Art Vorläufer der Familienregister sind. Diese, eine besonders wertvolle Geschichtsquelle, waren von 1808 an auf Befehl von König Friedrich allgemein zu führen und dienten auch den staatlichen Aufgaben bis zur Einführung der standesamtlichen Register vom 1. Januar 1876 an. Das Alter der übrigen Kirchenbücher ist höchst ungleich, sei es, dass längere Zeit keine geführt wurden, sei es, dass frühere Bände durch Krieg und Feuersbrand, wohl mehr aber noch durch Sorglosigkeit und Unverstand verloren gingen. Es war ja selbst bis in die jüngste Zeit möglich, dass vereinzelt Pfarrer vom Vorhandensein der Kirchenbücher keine Ahnung hatten. Es wird eine besonders wichtige Aufgabe der künftigen kirchlichen Pfleger, aber auch der staatlichen Archivpfleger sein, auf die Sicherung der Kirchenbücher bedacht zu sein. Dabei wird das vorliegende Verzeichnis Dunckers zu verbessern und ergänzen sein. Welche weiterreichenden Massnahmen noch in Betracht kommen oder kommen könnten, habe ich hier nicht zu erörtern.

Die Kirchenbücher waren und sind zunächst als kirchliche Seelsorgshilfsmittel gedacht, bestimmt zu Niederschriften und Zeugnissen über Kulthandlungen, Sakramentsspendungen. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind sie als Geschichtsquelle zu verwerten. Das religiös-kirchliche Leben der einzelnen, der Gemeinden, eines ganzen Volkes schlägt sich in schriftlichen Zeugnissen, vollends in Urkunden und Akten noch spröder und zurückhaltender nieder als sonstige geistige Vorgänge. Immerhin gelingt es doch, zumal in grösserem Zusammenhang, auch die Zeugen der Vergangenheit zum Sprechen zu bringen. Dabei sind dienlich auch andere Archivalien, für die protestantischen Gemeinden vorzüglich die Kirchen-